

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1961

Nummer 41

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	29. 3. 1961	RdErl. d. Finanzministers G 131; Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge	584
20510	17. 3. 1961	RdErl. d. Innenministers Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten	585
2371	23. 3. 1961	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Verwendung der Musterverträge des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen an Stelle amtlicher Vertragsmuster: hier: a) Betreuungs-Vertrag — Ausgabe Dezember 1960 — b) Betreuungs-Vorvertrag — Ausgabe März 1959 — c) Bewerber-Vertrag — Ausgabe Dezember 1960 —	589
2422	5. 4. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers a) Übernahme von Personen, die von einem Land auf Grund des Netaufnahmegesetzes vom 22. August 1950 (BGBl. I S. 367) oder der Verteilungsverordnung vom 28. März 1952 (BGBl. I S. 235) aufgenommen worden waren, durch ein anderes Land; b) Umeinweisung von Zuwanderern, Flüchtlingen und Vertriebenen innerhalb des Landes Nordrhein- Westfalen; c) Aufnahmequote der kreisfreien Städte und Landkreise; hier: Monatliche Abrechnung	589
8300	30. 3. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Durchführung des § 17 BVG	591

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
Innenminister		
29. 3. 1961	RdErl. — Deutscher Feuerwehrtag und Internationale Ausstellung „Der Rote Hahn“	592
29. 3. 1961	Bek. — Anerkennung von Feuerschutzgeräten	593
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
	Personalveränderungen	594
Landesrechnungshof		
	Personalveränderungen	594
Hinweis		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 14 v. 7. 4. 1961	594

I.

20363

G 131;

Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 3. 1961 —
B 3247 — 1049 IV 61

In meinem RdErl. v. 16. 3. 1960 (MBl. NW. S. 815-SMBL. NW. 20323) habe ich bereits ausgeführt, daß die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach dem G 131 sich ausschließlich nach § 87 Abs. 2 BBG richtet und in Abschn. III Abs. 3 Satz 1 darauf hingewiesen, daß für die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach Kapitel I G 131 bis zum Erlaß bundeseinheitlicher Richtlinien zur Anwendung des § 87 Abs. 2 BBG die Verwaltungsverordnung zu § 98 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes v. 4. Januar 1957 (MBl. NW. S. 130) sinngemäß gilt.

Der Bundesminister des Innern hat nunmehr mit RdSchr. v. 8. 3. 1961 — II A 1 — 21 270 — 14 II 61 — die nachfolgend abgedruckten Grundsätze zur Anwendung des § 87 Abs. 2 BBG bekanntgegeben. Im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich, danach zu verfahren. Abschn. III Abs. 3 Satz 1 meines o. a. RdErl. v. 16. 3. 1960 ist damit gegenstandslos geworden.

Grundsätze zur Anwendung des § 87 Abs. 2 BBG

I. Behandlung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge

1. Die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge richtet sich ausschließlich nach § 87 Abs. 2 BBG. Dienst- oder Versorgungsbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nur die im Bundesbesoldungsgesetz geregelten Dienstbezüge oder die Versorgungsbezüge nach dem Bundesbeamtengesetz (§ 105 BBG), sondern alle Bezüge, die Beamten oder Versorgungsempfängern in dieser Eigenschaft gewährt werden, wie z. B. Unterhaltszuschüsse, Aufwandsentschädigungen, Reisekosten- und Umzugskostenvergütungen, Beihilfen und Unterstützungen.

2. (1) „Zuviel gezahlt“ sind Dienst- oder Versorgungsbezüge, die

- a) im Widerspruch zu einem wirksamen Bescheid,
- b) auf Grund eines nichtigen Bescheides,
- c) auf Grund eines wirksamen, aber sachlich oder rechtlich fehlerhaften Bescheides, insoweit dieser rechtswirksam rückwirkend zurückgenommen worden ist, oder
- d) ohne Bescheid im Widerspruch zum jeweils geltenden Recht gezahlt worden sind.

Als Bescheid ist jede schriftliche Mitteilung an den Beamten oder Versorgungsempfänger über die ihm zustehenden oder bewilligten Dienst- oder Versorgungsbezüge anzusehen.

(2) Im Widerspruch zu einem wirksamen Bescheid (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a) sind z. B. Bezüge zuviel gezahlt, die infolge eines Fehlers bei der Kassenanweisung oder beim Auszahlungsvorgang überzahlt worden sind. Zuviel gezahlt sind auch Bezüge, die wegen der aufhebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der Dienst- oder Versorgungsbezüge herabsetzt oder entzieht, zunächst weitergezahlt worden sind, wenn der angefochtene Bescheid aufrechterhalten wird.

(3) Nichtig (Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) sind z. B. Bescheide, die von einer unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zuständigen Behörde erlassen worden sind. Von einer Rückforderung wird jedoch abgesehen werden können, wenn der Bescheid nicht im Widerspruch zum geltenden materiellen Recht steht (keine Überzahlung) und der zuständige Behörde die gezahlten Beträge von der zuständigen Behörde erstattet werden.

(4) Dienst- oder Versorgungsbezüge, die auf Grund eines fehlerhaften, aber zunächst wirksamen Bescheides

gezahlt worden sind (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c), sind nur in dem Umfange „zuviel gezahlt“, als der der Zahlung zugrunde liegende Bescheid mit Rückwirkung ganz oder teilweise zurückgenommen worden ist. Eine rückwirkende Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheides, der Dienst- oder Versorgungsbezüge festsetzt oder regelt, ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es sich um einen ausdrücklich als vorläufig bezeichneten Bescheid handelt oder aus den Umständen für den Beamten oder Versorgungsempfänger erkennbar ist, daß es sich nur um einen vorläufigen Bescheid handelt.
- b) die Rechtswidrigkeit auf Gründen beruht, die in den Verantwortungsbereich des Beamten oder Versorgungsempfänger fallen, ohne Rücksicht darauf, ob den Beamten oder Versorgungsempfänger ein Verschulden trifft oder nicht (z. B. bei vorsätzlichen, fahrlässigen oder auch nichtschuldhaften unrichtigen Angaben des Beamten oder Versorgungsempfänger oder bei der Unterlassung von Anzeigen, zu denen der Beamte oder Versorgungsempfänger — z. B. nach § 165 Abs. 2 BBG — verpflichtet war).
- c) der Beamte oder Versorgungsempfänger die Fehlerhaftigkeit des Bescheides erkannt hat oder hätte erkennen müssen (wenn z. B. erkennbar unrichtige Tatsachen zugrunde gelegt wurden oder im Bescheid ein Rechenfehler unterlaufen ist, dagegen regelmäßig nicht, wenn der Bescheid infolge unrichtiger Rechtsanwendung fehlerhaft ist).

Ist ein Bescheid aus mehreren Gründen fehlerhaft, die nur zum Teil eine Rücknahme nach Satz 2 Buchst. a) bis c) rechtfertigen, so kann er nur insoweit rückwirkend zurückgenommen werden, als diese Rücknahmegründe gegeben sind.

(5) Ohne Bescheid (Absatz 1 Satz 1 Buchst. d) sind Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt, die ohne eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2, also z. B. lediglich auf Grund einer Kassenanweisung geleistet worden sind.

3. (1) Dienst- oder Versorgungsbezüge, die nach Nummer 2 zuviel gezahlt sind, sind zurückzufordern, soweit der Beamte oder Versorgungsempfänger nicht mit Erfolg den Wegfall der Bereicherung geltend macht. Soweit nicht eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ausscheidet (vgl. Absatz 4), ist der Beamte oder Versorgungsempfänger in der Regel auf die Möglichkeit der Gettendmachung hinzuweisen.

(2) Der Wegfall der Bereicherung ist anzunehmen, wenn der Empfänger die zuviel gezahlten Bezüge im Rahmen seiner Lebensführung verbraucht hat, was nach der Rechtsprechung im Zweifel zu vermuten ist. Er kann ohne nähere Prüfung unterstellt werden, wenn die zuviel gezahlten Bezüge

- a) bei einmaligen Leistungen (z. B. Beihilfen, Reise- oder Umzugskostenvergütungen) 10 vom Hundert des zustehenden Betrages nicht übersteigen,
- b) bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (z. B. Dienst- oder Versorgungsbezügen, Beschäftigungsvergütung, Trennungsentschädigung) 10 vom Hundert der für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Gesamtbezüge derjenigen Art, bei der die Überzahlung eingetreten ist, (z. B. Trennungsentschädigung, Beschäftigungsvergütung) nicht übersteigen. Die einzelnen Bestandteile der Dienstbezüge im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes und der Versorgungsbezüge sind Bezüge gleicher Art; dies gilt jedoch nicht für Zulagen nach § 22 BBesG; übersteigt die Überzahlung bei wiederkehrenden Leistungen die Grenze von 10 vom Hundert, so ist gleichwohl der Wegfall der Bereicherung zu unterstellen, wenn der insgesamt überzahlte Betrag 50 DM nicht übersteigt.

(3) Soweit der Wegfall der Bereicherung nicht nach Absatz 2 unterstellt werden kann, ist der Fortbestand der Bereicherung anzunehmen, wenn infolge der Überzahlung eine Vermehrung des Vermögens des Beamten oder Versorgungsempfänger oder eine Verminderung etwaiger Schulden eingetreten ist.

(4) Der Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge bleibt selbst bei Wegfall

der Bereicherung, und zwar auch in den Fällen, in denen dieser nach Absatz 2 unterstellt wird, bestehen, wenn

- a) die Bezüge ausdrücklich unter Rückforderungsvorbehalt, als Abschlagszahlung oder auf Grund eines als vorläufig bezeichneten oder erkennbaren Bescheides gewährt wurden (vgl. Nummer 2 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a),
- b) ein Fall der Nummer 2 Abs. 2 Satz 2 vorliegt,
- c) der Beamte oder Versorgungsempfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung beim Empfang der Bezüge kannte oder später erfuhr; das gilt auch dann, wenn der Empfänger die Fehlerhaftigkeit eines wirksamen Bescheides kannte oder nachträglich erfuhr (vgl. Nummer 2 Abs. 4 Satz 2 Buchst. b und c),
- d) der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes hätte erkennen müssen; das gilt auch dann, wenn er die Fehlerhaftigkeit eines wirksamen Bescheides hätte erkennen müssen (vgl. Nummer 2 Abs. 4 Satz 2 Buchst. c).

Hat der Beamte oder Versorgungsempfänger den Mangel des rechtlichen Grundes zwar nicht beim Empfang der Bezüge gekannt, aber später erfahren, oder hätte er den Mangel später erkennen müssen, so ist beim Vergleich der Vermögensverhältnisse an Stelle des Zeitpunkts der Überzahlung der Zeitpunkt zugrunde zu legen, in dem die Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes erlangt wurde oder hätte erlangt werden müssen.

4. Die Entscheidung darüber, ob aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge abgesehen wird (§ 87 Abs. 2 Satz 3 BBG), steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden; sie bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde, wenn die Rückforderung ganz oder teilweise unterbleiben soll. Bei der Entscheidung sind vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Beamten oder Versorgungsempfängers und der Grund der Überzahlung zu berücksichtigen; in der Regel soll wenigstens ein angemessener Teil der Überzahlung zurückgefordert werden. Ist die Überzahlung auf Grund eines pflichtwidrigen Verhaltens des Empfängers entstanden, so wird regelmäßig überhaupt nicht von der Rückforderung abzusehen sein.

5. (1) Die Rückforderung wird, wenn dem Empfänger auch weiterhin laufende Bezüge zu zahlen sind, grundsätzlich durch Aufrechnung des Rückforderungsanspruchs gegen den Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge (§ 84 Abs. 2 BBG) geltend gemacht; dabei können angemessene Raten zugewilligt werden.

(2) Ist eine Aufrechnung deshalb nicht möglich, weil dem Empfänger keine Bezüge mehr gewährt werden, so können Ratenzahlungen bewilligt werden.

II. Übergangsregelung

Soweit zuviel gezahlte Dienst- oder Versorgungsbezüge nach der bisherigen Verwaltungspraxis bereits zurückgefordert worden sind, ist wie folgt zu verfahren:

1. Ist der Rückforderungsbescheid unanfechtbar geworden und ist die Überzahlung vollständig getilgt, so hat es dabei sein Bewenden.

2. Ist der Rückforderungsbescheid unanfechtbar geworden und die Überzahlung nur teilweise getilgt, so ist von der weiteren Einziehung der zurückzuzahlenden Beträge abzusehen, soweit bei Anwendung der unter I aufgeführten Grundsätze die Rückforderung nicht gerechtfertigt ist.

3. Hat der Beamte oder Versorgungsempfänger gegen den Rückforderungsbescheid Rechtsbehelfe eingelegt, die den Bescheid nicht unanfechtbar werden ließen, so ist dieser nach den unter I aufgeführten Grundsätzen zu überprüfen und, soweit er sich danach als ungerechtfertigt erweist, aufzuheben. Beträge, die trotz Einlegung des Rechtsbehelfs zurückgezahlt oder einbehalten worden sind, sind insoweit wieder auszuzahlen, als der Rückforderungsbescheid aufgehoben wird.

III. Verhinderung von Überzahlungen

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß zuviel gezahlte Dienst- oder Versorgungsbezüge nur noch in einer Minderzahl von Fällen mit Aussicht auf Erfolg zurückgefordert werden können. Die für die Festsetzung von Dienst- oder Versorgungsbezügen zuständigen Stellen haben daher, auch zur Vermeidung von Haftungsansprüchen, bei der Festsetzung von Dienst- oder Versorgungsbezügen besonders sorgfältig zu verfahren. Damit Überzahlungen vermieden werden, bitte ich, folgende Grundsätze zu beachten:

1. Dienst- oder Versorgungsbezüge dürfen erst zuerkannt werden, wenn der festgestellte Sachverhalt dies einwandfrei rechtfertigt. Ist der Sachverhalt nach Erschöpfung aller zugänglichen Beweismittel nicht eindeutig geklärt und greifen keine Beweisvermutungen zugunsten des Beamten oder Versorgungsempfängers ein, so dürfen, soweit die Zweifel reichen, Zahlungen nicht geleistet werden.

2. Ist der Sachverhalt einwandfrei geklärt, bestehen aber rechtliche Zweifel, so ist die Weisung der nächsthöheren Dienstbehörde einzuholen.

3. Steht die Berechtigung eines Beamten oder Versorgungsempfängers dem Grunde nach fest, kann aber die Höhe der zustehenden Bezüge zunächst noch nicht einwandfrei festgestellt werden (z. B. weil das Besoldungsdienstalter noch nicht endgültig festgesetzt werden konnte oder weil Auskünfte der Versicherungsträger nach § 115 Abs. 2 BBG oder der Beschäftigungsstelle im Falle der Anrechnung anderweitigen Einkommens noch fehlen), so sind bis zur endgültigen Feststellung Zahlungen in Höhe des zweifelhaften Anspruchsteils nur unter Vorbehalt zu leisten. Der Zahlungsempfänger ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß nach endgültiger Festsetzung der zustehenden Bezüge die unter Vorbehalt geleistete Zahlung verrechnet und etwaige Überzahlungen zurückgefordert werden.

4. Werden Tatsachen bekannt, die eine Verringerung oder einen Wegfall der zu gewährenden Dienst- oder Versorgungsbezüge zur Folge haben (z. B. der Bezug von Einkommen aus einer Verwendung von Versorgungsberechtigten im öffentlichen Dienst), so sind die Bescheide, auf deren Grundlage die bisherigen Bezüge gezahlt worden sind, unverzüglich zurückzunehmen oder entsprechend zu ändern. Können die dem Beamten oder Versorgungsempfänger zustehenden neuen Bezüge nicht sofort endgültig festgesetzt werden, so ist der Bescheid zurückzunehmen und anschließend entsprechend Nummer 3 zu verfahren.

5. Wird festgestellt, daß ein Bescheid, der Dienst- oder Versorgungsbezüge festsetzt, rechtswidrig ist, und kann dieser Bescheid nicht rückwirkend zurückgenommen werden (vgl. Abschnitt, I Nr. 2 Abs. 4), so ist er, soweit die Rechtswidrigkeit reicht, unverzüglich mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen; Nummer 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

— MBl. NW. 1961 S. 584.

20510

Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten

RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1961 —
IV A 2 — 53 — 23.07

1. Der Verkehr mit Fahrzeugen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die nach §§ 32, 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten, kann die Flüssigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs empfindlich beeinträchtigen. Er bedarf deshalb trotz der für die Fahrzeuge erteilten Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO der Erlaubnis nach § 5 StVO.

Bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO handelt es sich darum, ob ganz allgemein ein Fahrzeug wegen seiner Betriebs- und Verkehrssicherheit trotz Abweichung von den allgemeinen Bau- und Betriebsvorschriften zum Verkehr zugelassen werden kann. Durch die Erlaubnis nach § 5 StVO soll unabhängig davon der Straßenverkehrsbehörde die

Möglichkeit gegeben werden, den Einsatz ungewöhnlich schwerer oder umfangreicher Fahrzeuge im Einzelfall auszuschließen oder auf bestimmte, genau festzulegende Straßen und Zeiten zu beschränken [AVV zu § 5 StVO; Abs. 1 1. b)].

Handelt es sich nur darum, daß die Ladung überbreit oder überhoch ist oder daß sie nach vorn oder hinten hinausragt, so gelten die Sonderbestimmungen des § 19 StVO. Werden nach § 46 Abs. 2 StVO Ausnahmen von den Verboten des § 19 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 genehmigt, ist eine besondere Erlaubnis nach § 5 nicht erforderlich [AVV zu § 5 StVO; Abs. 1 1. c)].

2. Örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis für Großraum- und Schwerverkehr (§ 5 StVO) und für die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 19 StVO ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der erlaubnis- und genehmigungspflichtige Verkehr beginnt (§ 47 Abs. 2 b StVO). Sie prüft, ob die für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Grundsätze beachtet sind (AVV zu § 5; Abs. 1 2. a—f u. AVV zu § 19). Vor Erteilung der Erlaubnis ist u. a. die Polizei zu hören (§ 5 Abs. 2 StVO; AVV zu § 19; Abs. 2 3.).

3. Polizei im Sinne dieser Bestimmungen ist die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Transport beginnt oder, wenn der Transport ausschließlich über die Bundesautobahnen geführt wird oder über die Grenzen eines Landespolizeibezirks hinausgeht, die für den Ausgangsort zuständige Landespolizeibehörde.

Die Kreispolizeibehörde hat weitere Polizeibehörden zu hören, wenn der Transport über den eigenen Bezirk hinausgeht. Bei Transporten, die auch über die Bundesautobahnen geführt werden, ist die Stellungnahme der zuständigen Verkehrsüberwachungsbehörde einzuholen.

Die Landespolizeibehörde hat die beteiligten Kreispolizeibehörden des eigenen Bezirks, ggf. auch die anderen Landespolizeibehörden zu hören, deren Bezirk von dem Transport berührt wird.

4. Die Anhörung der Polizei hat zu klären, ob im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Bedingungen gestellt oder Auflagen erteilt werden müssen. Insbesondere ist die Frage zu prüfen, ob wegen der Verkehrsverhältnisse eine Begleitung der Transporte durch Polizeibeamte erforderlich ist. Dies wird grundsätzlich bei den Fahrzeugen zu bejahen sein, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die nach §§ 32, 34 StVO zulässigen Grenzen erheblich überschreiten und durch die eine Gefahr für den übrigen Straßenverkehr ernstlich zu befürchten ist. In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß bei normalen Straßen- und Witterungsverhältnissen Transporte bis 3,50 m Breite, 4 m Höhe, 25 m Länge, 40 t Gesamtgewicht keine Gefahr für den übrigen Straßenverkehr darstellen. Dies gilt auch für Schwervertransporte mit mehr als 40 t Gesamtgewicht, wenn die sonstigen Abmessungen der Fahrzeuge (§ 32 StVO) eingehalten sind; polizeiliche Begleitung wird im allgemeinen in diesen Fällen nur dann in Betracht kommen, wenn verkehrsregelnde Maßnahmen zum Schutze von Brücken, Kanalisationsanlagen usw. erforderlich sind.

Für die Entscheidung, ob Transporte auf der gesamten Strecke oder auf Teilstrecken begleitet werden müssen, ist grundsätzlich die Stellungnahme der Polizeibehörde maßgebend. Hält die Straßenverkehrsbehörde entgegen dieser Stellungnahme eine Begleitung des Transportes für notwendig oder nicht, so ist, wenn eine Einigung nicht zustandekommt, beschleunigt die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen, die für die Straßenverkehrsbehörde bindend ist.

In den Stellungnahmen an die Straßenverkehrsbehörden ist im Interesse einer Einschränkung der Transportbegleitungen darauf hinzuwirken, daß die Unternehmer zur Anbringung und Benutzung des gelben Blinklichtes (Rundumlicht; § 52 Abs. 4 StVZO, § 33 Abs. 6 StVO) durch entsprechende Auflagen verpflichtet werden.

Die Zeiten für den Transport hat die Polizei nach verkehrspolizeilichen Gesichtspunkten zu bestimmen. Transporte sind möglichst so zu legen, daß größere Störungen des allgemeinen Straßenverkehrs vermieden werden.

5. Für eine ordnungsgemäße Transportbegleitung und im Interesse des polizeilichen Dienstbetriebes ist es notwendig, das Anhörungs- und Genehmigungsverfahren so rechtzeitig durchzuführen, daß die Polizeibehörden mindestens 24 Stunden vorher vom Beginn und den vorgesehenen Durchlaufzeiten des Transports in Kenntnis gesetzt werden. Andernfalls können die beteiligten Polizeibehörden die Übernahme des Transports ablehnen, bis sie in der Lage sind, die erforderlichen Beamten und Fahrzeuge zu stellen.

Ist die rechtzeitige Anhörung der Polizei aus Gründen, die von dem Transportunternehmer nicht zu vertreten sind, ausnahmsweise nicht möglich, so ist es Aufgabe der Polizeibehörde des Ausgangsortes des Transports, durch Rückfrage bei den beteiligten Polizeibehörden festzustellen, ob der Transport unter den gegebenen Umständen übernommen werden kann. Gegebenenfalls ist die Straßenverkehrsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, zu welchem späteren Zeitpunkt und unter welchen Bedingungen die Übernahme möglich ist.

6. Die Begleitung ist grundsätzlich Sache der Kreispolizeibehörde, durch deren Bezirk der Transport führt. Für Transporte, die mehrere Kreispolizeibezirke einer Landespolizeibehörde berühren, regelt der Regierungspräsident die Begleitung allgemein oder im Einzelfall.

Auf den Bundesautobahnen werden Schwervertransporte ausschließlich von Beamten der Verkehrsüberwachungsbehörden begleitet.

7. Es kann ausnahmsweise erforderlich sein, daß ein Transport von ein und demselben Begleitkommando durch verschiedene Landespolizeibezirke begleitet werden muß. Im wesentlichen handelt es sich dabei um Transporte, die wegen ihrer besonderen Bedeutung aus dem Rahmen der üblichen Schwervertransporte fallen.

Ob ein Transport nur einheitlich begleitet werden kann, hat die unter Nr. 3 genannte Landespolizeibehörde zu beurteilen. Sie entscheidet auch, welche Polizeibehörde für die Begleitung des Transports zuständig ist. Diese Polizeibehörde ist nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei des Landes NW vom 11. August 1953 — GS. NW. S. 148 — auch für die Begleitung in den anderen Landespolizeibezirken zuständig.

Die beteiligten Polizeibehörden sind rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit ggf. ortskundige Lotsen abgestellt werden können.

8. Transporte, die über den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgehen, sind der jeweils zuständigen Polizeibehörde des anderen Landes unmittelbar anzuzeigen. Übergabestelle und -zeit sind zwischen den beteiligten Dienststellen zu vereinbaren.

9. Den beteiligten Polizeibehörden ist neben der voraussichtlichen Ankunftszeit die Höhe, Breite, Länge, das Gewicht, die vorgeschriebene Fahrtstrecke sowie die Fahrgeschwindigkeit des Transports mitzuteilen.

Für die Begleitung der Transporte sind nach Möglichkeit Fahrzeuge mit Funk einzusetzen, die so rechtzeitig miteinander Verbindung aufnehmen, daß unnötige Wartezeiten an den Übergabestellen vermieden werden.

10. Schwer- und Großraumtransporte der Bundeswehr oder der Stationierungsstreitkräfte werden in der Regel ausreichend von eigenen Sicherungskräften begleitet, so daß es in diesen Fällen genügt, wenn die Kreispolizeibehörden an Brennpunkten des Verkehrs Beamte zur Verkehrsregelung einsetzen.

11. Die mit der Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten beauftragten Polizeibeamten haben vor Beginn oder, wenn der Transport aus einem anderen Land übernommen wird, bei Übernahme des Trans-

ports zu prüfen, ob er dem Inhalt der Erlaubnis, insbesondere den erteilten Auflagen entspricht. Die Prüfung hat insbesondere die Einhaltung der Höchstmaße, die ordnungsgemäße Verstaueung der Ladung, die vorschriftsmäßige Kenntlichmachung des Transportfahrzeugs sowie die Einhaltung der Fahrtstrecke zu berücksichtigen. Die Prüfung ist schriftlich auf der Erlaubnis zu vermerken. Bei Beanstandungen ist der Transport so lange anzuhalten, bis der ordnungsgemäße Zustand hergestellt ist.

Nachfolgende Begleitkommandos haben sich von dem Prüfvermerk zu überzeugen. Sie können sich dann darauf beschränken, äußerlich den vorschriftsmäßigen Zustand des Transports festzustellen und auf die Einhaltung des vorgeschriebenen Fahrtweges zu achten.

12. Um die Erstattung der Kosten, die der Polizei durch die Begleitung der Transporte entstehen, sicherzustellen, sind die Straßenverkehrsbehörden durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr angewiesen, entsprechende Auflagen in die Erlaubnis nach § 5 StVO aufzunehmen. Die Kosten sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Begleitung eingesetzten Beamten und Fahrzeuge, nach einem festen Gebührensatz von 1,— DM für jeden begonnenen Begleit-Kilometer (Übernahme bis Beendigung der Begleitung) zu berechnen. Der Gebührensatz umfaßt alle durch die polizeiliche Begleitung entstehenden Aufwendungen einschl. etwaiger Nebenkosten. Die Kosten können erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
13. Von der Bundeswehr und den ausländischen Streitkräften sind Kosten nicht zu erheben. Das gleiche gilt für die Begleitung von Transporten der Behörden und sonstigen Dienststellen des Bundes und der Länder, sofern die Transporte nicht gegen Entgelt für Dritte durchgeführt werden.
14. Für die Gebührenrechnung, die doppelt auszufertigen ist, sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage zu verwenden.

Anlage

15. Verantwortlich für die Ausfüllung des Vordrucks ist der Führer des Begleitkommandos. Die Richtigkeit der Eintragungen hat der Fahrer des Transportfahrzeugs auf dem Vordruck unterschriftlich zu bestätigen.
16. Das Begleitkommando, das den Transport in Nordrhein-Westfalen zuerst übernommen hat, übergibt beide Ausfertigungen des Vordrucks jeweils dem Kommando, das den Transport weiterführt.
17. Der verantwortliche Beamte des Kommandos, das den Transport in Nordrhein-Westfalen zuletzt begleitet hat, vervollständigt die Gebührenrechnung, indem er die Bezeichnung seiner Polizeibehörde, das Datum der Ausstellung der Rechnung, die Länge der Gesamtbegleitsstrecke, den hiernach zu zahlenden Gebührensatz und schließlich die Bezeichnung der zuständigen Kasse in den Vordruck einsetzt. Er schließt die Rechnung sodann mit seiner Unterschrift ab und händigt die Erstschrift dem Fahrer des Transportfahrzeugs aus. Die Zweitschrift sendet er auf dem Dienstwege an seine Polizeibehörde.
18. Auf Grund der abgeschlossenen Zweitschrift der Gebührenrechnung erteilt die Polizeibehörde, in deren Bezirk der Transport zuletzt begleitet worden ist, die Annahmeanordnung.
19. Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.
20. Nach den vorstehenden Bestimmungen ist ab 1. 5. 1961 zu verfahren. Zu diesem Zeitpunkt treten außer Kraft:
 - a) RdErl. v. 25. 7. 1956 — SMBl. NW. Nr. 20 510 — betr. Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten,
 - b) RdErl. v. 6. 6. 1957 (n. v.) — IV A 2 — 42.62 — 1296/57 — betr. Schwertransporte,
 - c) RdErl. v. 15. 7. 1957 (n. v.) — IV A 2 — 42.62 — 25 I/57 — betr. Kosten für die polizeiliche Sicherung von Schwertransporten.

....., den 19
(Pol.-Behörde)

Gebührenrechnung

An in
..... Str.

Für die polizeiliche Begleitung des von Ihrer Firma mit LKW durchgeführten
(Kennzeichen)
Schwer-/Großraumtransports von nach durch das Land Nordrhein-
(Abfahrtsort) (Zielort)

Westfalen werden auf Grund des Kilometerzählers Ihres Transportfahrzeugs die nachstehenden Gebühren be-
rechnet:

Stand des Kilometerzählers vor Beginn der Begleitung am um Uhr in/bei
(Ort)
nach Beendigung der Begleitung am um Uhr in/bei
(Ort)
Begleitstrecke somit km

.....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung des Führers d. Begleitkommandos) (Unterschrift des Fahrers des Transportfahrzeugs)

Stand des Kilometerzählers vor Beginn der Begleitung am um Uhr in/bei
(Ort)
nach Beendigung der Begleitung am um Uhr in/bei
(Ort)
Begleitstrecke somit km

.....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung des Führers d. Begleitkommandos) (Unterschrift des Fahrers des Transportfahrzeugs)

Stand des Kilometerzählers vor Beginn der Begleitung am um Uhr in/bei
(Ort)
nach Beendigung der Begleitung am um Uhr in/bei
(Ort)
Begleitstrecke somit km

.....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung des Führers d. Begleitkommandos) (Unterschrift des Fahrers des Transportfahrzeugs)

Stand des Kilometerzählers vor Beginn der Begleitung am um Uhr in/bei
(Ort)
nach Beendigung der Begleitung am um Uhr in/bei
(Ort)
Begleitstrecke somit km

.....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung des Führers d. Begleitkommandos) (Unterschrift des Fahrers des Transportfahrzeugs)

Gesamtbegleitstrecke km

Die Gebühren betragen 1,— DM je Kilometer der Begleitstrecke.

Sie werden gebeten, den hiernach fälligen Gebührenbetrag von DM
umgehend an die-kasse in zu überweisen.

Auf Anordnung:

.....
(Unterschrift u. Amtsbezeichnung)

2371

**Verwendung der Musterverträge
des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungs-
unternehmen an Stelle amtlicher Vertragsmuster;**

hier:

a) **Betreuungs-Vertrag — Ausgabe Dezember 1960 —**b) **Betreuungs-Vorvertrag — Ausgabe März 1959 —**c) **Bewerber-Vertrag — Ausgabe Dezember 1960 —**RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 3. 1961 —
III C 3 — 5.26 — Nr. 535/61

Mit RdErl. v. 27. 2. 1959 — III C 3 — 5.26 Nr. 478/59 — (MBI. NW. S. 531) hatte ich neben dem mit RdErl. v. 7. 2. 1958 — (MBI. NW. S. 313) bekanntgegebenen Muster eines Kauf- und Übereignungsvertrages — Anlage 12 WFB 1957 — auch die Verwendung des vom Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen aufgestellten Musters eines Kaufvertrages zur Übertragung eines Kaufeigenheims — Ausgabe Januar 1959 — bei der Übertragung von Kaufeigenheimen und Trägerkleinsiedlungen, die nach den WFB 1957 mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind oder noch gefördert werden, zugelassen.

Der Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen hat nunmehr auch für den Abschluß eines Bewerber-Vertrages, eines Betreuungs-Vertrages und eines Betreuungs-Vorvertrages neue Muster aufgestellt, die mit der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister (Senatoren) der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (ARGEBAU) abgestimmt sind.

Ich habe diesen Vertragsmustern

a) **Betreuungs-Vertrag — Ausgabe Dezember 1960 —**b) **Betreuungs-Vorvertrag — Ausgabe März 1959 —**c) **Bewerber-Vertrag — Ausgabe Dezember 1960 —**

gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 der Durchführungs-Verordnung zum Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen, in der Fassung vom 25. 4. 1957, zugestimmt.

Für von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 II. WoBauG geförderte Wohnungsbauvorhaben lasse ich hiermit die Verwendung dieser 3 Vertragsmuster an Stelle der in Nr. 20 (4) Satz 2, Nr. 53 (3) und Nr. 56 (2) WFB 1957 vorgesehenen Muster eines Bauherren-Betreuer-Vertrages und eines Träger-Bewerber-Vertrages zu.

Für andere Betreuer- und Bauträger gilt diese Regelung jedoch nicht; Betreuer und Bauträger, die keine gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sind, haben deshalb bei Inanspruchnahme öffentlicher Wohnungsbaumittel auch weiterhin den in Nr. 20 (4) Satz 2 WFB 1957 vorgesehenen Bauherren-Betreuer-Vertrag nach dem mit RdErl. v. 25. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2862 ff.) bekanntgegebenen Muster — Anlage 7 WFB 1957 — und den in Nr. 53 (3) und Nr. 56 (2) WFB 1957 vorgesehenen Träger-Bewerber-Vertrag nach dem mit RdErl. v. 25. 2. 1958 (MBI. NW. S. 474 ff.) bekanntgegebenen Muster — Anlage 11 WFB 1957 — abzuschließen.

Ich bitte, Ihrerseits auf diesen RdErl. in Ihren Veröffentlichungsorganen hinzuweisen.

Bezug: Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen — WFB 1957 in der ab 1. Mai 1960 geltenden Fassung (MBI. NW. 1960 S. 1151 ff.) — Nr. 20 (4) Satz 2, Nr. 53 (3), Nr. 56 (2).

An a) die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

b) die Regierungspräsidenten,

c) den Minister für Wiederaufbau des Landes NW — Außenstelle — Essen,

d) die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf;

nachrichtlich:

An a) die Westfälisch-Lippische Heimstätte GmbH,
Dortmund, Willem-van-Vlotenstraße 48,b) die Rheinische Heimstätte GmbH,
Düsseldorf, Roßstraße.c) den Verband rheinischer Wohnungsunternehmen
e. V., Düsseldorf, Goltsteinstraße 29,d) den Verband westfälischer und lippischer Wohnungsunternehmen
e. V., Münster (Westf.),
Rudolfstraße,e) die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln,
Münster.

— MBI. NW. 1961 S. 589.

2422

**a) Übernahme von Personen,
die von einem Land auf Grund des Notaufnahme-
gesetzes vom 22. August 1950 (BGBl. I S. 367) oder
der Verteilungsverordnung vom 28. März 1952
(BGBl. I S. 236) aufgenommen worden waren, durch
ein anderes Land;**

**b) Umeinweisung von Zuwanderern, Flüchtlingen
und Vertriebenen innerhalb des Landes Nordrhein-
Westfalen;**

**c) Aufnahmequote der kreisfreien Städte und
Landkreise;**

hier: **Monatliche Abrechnung**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 4. 1961 —
V A 4 — 9921/22 / V A 1 — 9931

**A. Übernahme von Personen, die von einem Land auf
Grund des Notaufnahmegesetzes vom 22. 8. 1950 oder
der Verteilungsverordnung vom 28. 3. 1952 aufgenommen
worden waren, durch ein anderes Land**

Nach einer zwischen den Landesflüchtlingsverwaltungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte am 28. 2. 1961 getroffenen Vereinbarung ist an Stelle des bisherigen Umschreibungsverfahrens nachstehende „Übernahmevereinbarung“ getreten.

I. Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin, die eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Bundesnotaufnahmegesetz erhalten haben (Zuwanderer), sowie Aussiedler, die in das Verteilungsverfahren einbezogen worden sind, und Vertriebene, die über das freie Ausland in das Bundesgebiet einschließlich Berlin-West gelangt sind (Vertriebene), können zum Zwecke ihrer wohnungsmäßigen Versorgung im Rahmen des nach § 18 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) geförderten Wohnungsbauaus dem Land, dem sie gemäß § 5 des Notaufnahmegesetzes v. 22. August 1950 (BGBl. I S. 367) bzw. gemäß § 2 der Verteilungsverordnung v. 28. März 1952 (BGBl. I S. 236) zugewiesen und von dem sie aufgenommen worden waren, durch ein anderes Land übernommen werden.

II. 1. Die Übernahme erfolgt auf Antrag und bedarf der Zustimmung der jeweils beteiligten beiden Länder nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

2. Der Antrag ist in der Regel innerhalb von 2 Jahren nach Abschluß des Verteilungsverfahrens zu stellen.

III. Einem Antrag auf Übernahme ist stattzugeben, wenn der Antragsteller

1. einen Arbeitsplatz oder eine Existenz als selbständiger Erwerbstätiger

und

eine nicht nur vorübergehende Unterkunft für sich und die zu seiner Haushaltsgemeinschaft gehören-

- den Angehörigen in dem Lande nachweist, durch das er übernommen zu werden wünscht,
o d e r
2. verwandtschaftliche Bindungen im Sinne des § 94 Abs. 2 Ziff. 1—8 BVFG in dem Land hat, durch das er übernommen zu werden wünscht,
o d e r
 3. zur Haushaltsgemeinschaft eines Zuwanderers oder Vertriebenen gehört, der die Voraussetzungen der vorstehenden Ziff. 2) erfüllt, sofern er mit diesem in das Bundesgebiet einschließlich Berlin-West gekommen oder innerhalb eines Jahres nachgekommen ist,
o d e r
 4. nachweist, daß er und die zusammen mit ihm in das Bundesgebiet einschließlich Berlin-West gekommenen Angehörigen seiner Haushaltsgemeinschaft in dem Land, durch das er übernommen zu werden wünscht, sofort endgültig mit Wohnraum versorgt werden kann,
o d e r
 5. nachweist, daß er Leistungen nach § 4 b G 131 nur in dem Lande erhalten kann, durch das er übernommen zu werden wünscht,
o d e r
 6. als alleinstehender Jugendlicher im Sinne des § 18 Abs. 3 a II. WoBauG oder als ein nach diesem in das Bundesgebiet einschließlich Berlin-West zugezogener Angehöriger im Sinne des § 8 Abs. 2 II. WoBauG der Übernahme in ein Land bedarf als Voraussetzung für eine gemeinsame Haushaltsführung und damit für die nachträgliche Einbeziehung des „alleinstehenden Jugendlichen“ in den Kreis der mit Wohnungsbaumitteln zu fördernden Zuwanderer.
- IV. Ein Antrag auf Übernahme kann trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des Abschn. III abgelehnt werden, wenn der Antragsteller in der Wohnsitzgemeinde, in die er eingewiesen worden ist,
1. entweder schon wohnungsmäßig endgültig untergebracht ist
o d e r
 2. von der Wohnsitzgemeinde erhebliche Leistungen erhalten hat.
- V. Der Antrag nach Abschn. II ist zu stellen bei der obersten Flüchtlingsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle des Landes, das den Antragsteller auf Grund einer Zuweisung nach § 5 NAG oder nach § 2 der Verteilungsverordnung aufgenommen hat (Antragstelle).
- Lehnt diese Stelle den Antrag ab, erteilt sie dem Antragsteller hierüber einen Bescheid und übersendet eine Durchschrift dieses Bescheides der obersten Flüchtlingsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle des Landes, in das der Antragsteller übernommen zu werden wünscht (Übernahmestelle).
- Im Falle der Zustimmung leitet die Antragstelle den Antrag der Übernahmestelle zur Entscheidung zu. Diese gibt ihre Entscheidung dem Antragsteller bekannt und benachrichtigt abschriftlich auch die Antragstelle.

B. Übernahmeverfahren

- I. 1. Anträge nach Abschn. A II können von unter Abschn. A I fallenden dem Lande Nordrhein-Westfalen zur Aufnahme zugewiesenen Personen unter gleichzeitiger Beifügung des Original-Notaufnahmescheides bzw. des Original-Registrierscheines des Grenzdurchgangslagers bei der Verwaltung der Wohnsitzgemeinde, in die die Einweisung erfolgt ist, gestellt werden. Sind der Antragsteller und seine zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Angehörigen noch nicht in eine Gemeinde eingewiesen

worden, so erfolgt die Antragstellung bei dem zuständigen Durchgangswohnheim des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Die Verwaltung des Durchgangswohnheimes bzw. der Einweisungsgemeinde leitet mir umgehend den Antrag unter Beifügung des Original-Notaufnahmescheides bzw. des Original-Registrierscheines des Grenzdurchgangslagers zu. Durch die Einweisungsgemeinde ist zu bestätigen, daß gegen die Rückgängigmachung der erfolgten Einweisung im Austausch gegen eine entsprechende Anzahl anderer Personen keine Bedenken bestehen. Wird die Ablehnung des Antrages vorgeschlagen, so ist diese ausführlich zu begründen. Dem Antragsteller ist in beiden Fällen nur eine Abgabennachricht zu erteilen.
3. Soll einem Antrag nach Abschn. A stattgegeben werden, so wird dieser Antrag von mir an die Übernahmestelle gem. Abschn. A V weitergeleitet. Diese gibt dem Antragsteller die endgültige Entscheidung bekannt und übersendet mir die Durchschrift des Bescheides. Wird der Übernahme zugestimmt, so erhält das zuständige Durchgangswohnheim von mir die Durchschrift des Übernahmebescheides. Durch das Durchgangswohnheim ist dann die Ersatzeinweisung durchzuführen und bei Zuwanderern aus der sowjetischen Besatzungszone die Zweitschrift des Notaufnahmeschlusses bzw. bei Aussiedlern und Vertriebenen, soweit vorhanden, die Durchschrift des Registrierscheines des Grenzdurchgangslagers unmittelbar der Dienststelle, die den Übernahmebescheid gefertigt hat, zu übersenden.
4. Soweit Anträge auf Übernahme nach Abschn. A V Abs. 2 abzulehnen sind, wird ein entsprechender Bescheid von mir erteilt. Durchschrift dieses Bescheides erhalten die Einweisungsgemeinde bzw. das zuständige Durchgangswohnheim und die in Frage kommende Übernahmestelle.
5. Bei der Übernahme durch das Land Nordrhein-Westfalen wird entsprechend verfahren. Übernahmeanträge von Personen, die gem. Abschn. A I von einem anderen Land aufgenommen worden waren, sind unter Hinweis auf die Übernahmevereinbarung v. 28. 2. 1961 an die jeweils zuständigen Antragstellen weiterzuleiten. Abgabennachricht an den Antragsteller ist zu erteilen.

Antragstellen sind für:

- a) **Baden-Württemberg**
Registrierstelle für die staatlichen Durchgangslager Baden-Württembergs
Stuttgart-Stammheim
Pflugfelder Straße 2
- b) **Bayern**
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge
München 22
Prinzregentenstraße 5
- c) **Berlin**
Der Senator für Arbeit und Sozialwesen
Berlin-Marienfelde
Marienfelder Allee 66/80, Haus F 3
- d) **Bremen**
Senator für Wohlfahrt und Jugend, Landesamt für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte
Bremen
Am Wall 199
- e) **Hamburg**
Freie und Hansestadt Hamburg
— Sozialbehörde —
Amt für Vertriebene und Kriegsgeschädigte
Hamburg 1
Lange Reihe 2—10

f) **Hessen**

Hessische Landeseinweisungsstelle im Flüchtlingsdurchgangslager Hanau

Hanau (Main)
Cranachstraße 1—5

g) **Niedersachsen**

jeweils die Regierungspräsidenten

Aurich, Osnabrück, Lüneburg, Hannover, Stade, Hildesheim

und die Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke

Oldenburg i. O. und Braunschweig

h) **Rheinland-Pfalz**

Durchgangslager Osthofen

Osthofen b. Worms

i) **Saarland**

Der Minister für Arbeit und Sozialwesen

Saarbrücken
Hindenburgstraße 23

k) **Schleswig-Holstein**

Ministerium für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein

Kiel
Brunswiker Straße 16—22

II. Die mit der Übernahme von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlings sowie von Zugewanderten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. v. 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) i. Verb. mit § 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Ersten UG v. 27. Februar 1955 (BGBl. I S. 88) durch ein anderes Land verbundenen Transportkosten (Personen- und Gepäckbeförderungskosten) sind nach § 14 des Ersten Überleitungsgesetzes Kosten der Kriegsfolgenhilfe.

Diese Aufwendungen werden vom Bund nach § 21 a Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes durch Pauschbeträge abgegolten. Sie werden vom abgebenden Land bzw. der abgebenden Gemeinde getragen.

C. Umeinweisungen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

I. Über Anträge von Zuwanderern, Flüchtlingen und Vertriebenen auf Umeinweisung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen entscheidet der für die neue Aufnahmegemeinde zuständige Regierungspräsident. Bei der Entscheidung sind die unter Abschn. A Ziff. II—IV bekanntgegebenen Grundsätze zu beachten. In jedem Falle ist die Stellungnahme der abgebenden Gemeinde einzuholen. Wird einem Antrag auf Umeinweisung stattgegeben, sind die beteiligten Durchgangswohnheime zu unterrichten. Für die Regierungsbezirke: Aachen, Düsseldorf und Köln ist das Durchgangswohnheim Wesel in Wesel und für die Regierungsbezirke: Arnsberg, Detmold und Münster das Durchgangswohnheim Massen in Massen b. Unna zuständig. In den Fällen, in denen bei einer Umeinweisung zwei Durchgangswohnheime beteiligt sind, müssen beide Durchgangswohnheime entsprechend benachrichtigt werden. Verantwortlich für die Benachrichtigung der Durchgangswohnheime ist der für die neue Aufnahmegemeinde zuständige Regierungspräsident. Die Einweisungsscheine der Ersteinweisung sind dem für den neuen Aufnahmeort zuständigen Durchgangswohnheim zu übersenden.

II. Für die bei den Umeinweisungen entstehenden Transportkosten gelten die Bestimmungen des Abschnitts B Ziff. II.

D. Monatliche Abrechnung

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die bisher für die Abrechnung der Aufnahmequoten geltenden Anweisungen aufgehoben. In Zukunft ist wie folgt zu berichten:

I. Die Regierungspräsidenten teilen mir den Quotenstand der einzelnen Aufnahmekreise vom letzten Tag des

Monats bis zum 15. des folgenden Monats mit. Für die Berichterstattung ist nachstehendes Muster zu verwenden:

Kreis:Stadt	Letzter Sollstand (letzter Tag des Vormonats)	Zugang/ Abgang im Berichtsmonat	Neuer Sollstand
-------------	---	---------------------------------	-----------------

Alle sich durch Einweisungen oder Umeinweisungen ergebenden Veränderungen sind mit dem zuständigen Durchgangswohnheim sofort nach Eingang der einzelnen Transportlisten abzustimmen. Soweit Umeinweisungen innerhalb des Bezirks vorgenommen worden sind, ist die namentliche Meldung dem jeweils zuständigen Durchgangswohnheim zuzuleiten. Auftretende Differenzen sind sofort mit dem zuständigen Durchgangswohnheim klarzustellen.

II. Die Durchgangswohnheime berichten mir bis zum 10. jeden Monats, daß die Quoten der Aufnahmekreise mit den Regierungspräsidenten nach dem Stand vom letzten Tag des vorherigen Monats abgestimmt wurden. Des weiteren ist mir wie bisher die Anzahl der Personen, die in die Aufnahmekreise eingewiesen worden sind, mitzuteilen.

Hierfür ist nachstehendes Muster zu verwenden:

Berichtsmonat	Kreis:Stadt	Anzahl der Personen	Neuer Sollstand
---------------	-------------	---------------------	-----------------

Die Zahl der eingewiesenen beurlaubten Personen ist in der Spalte „Anzahl der Personen“ in Klammern einzusetzen, muß aber in der Gesamtzahl enthalten sein. Die namentlichen Aufstellungen und Transportlisten sind mir nicht mehr vorzulegen.

Die Bezugserrlässe werden aufgehoben.

Bezug: a) RdErl. v. 18. 2. 1954 (n. v.) — V B 3 — 3034—11 680:53

b) RdErl. v. 23. 1. 1958 (n. v.) — V C 2 — 9922—0/138

c) RdErl. v. 21. 12. 1959 — V A 4 — 9921

(SMBl. NW. 2422) V A 1 — 9931

d) RdErl. v. 8. 6. 1960 — V A 4 — 9921 —

(SMBl. NW. 2422)

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
Durchgangswohnheime des Landes
Nordrhein-Westfalen;

nachrichtlich:

an die Landschaftsverbände Rheinland und
Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1961 S. 589.

8300

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Durchführung des § 17 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 3. 1961 — II B 3 — 4110 (13/61)

1. Gewährung von Einkommensausgleich nach § 17 BVG neben einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Nach meinem Erlaß vom 24. Oktober 1960 — II B 3 — 4110 (50/61) — (MBl. NW. S. 2747/SMBl. NW. 8300) gehören Renten aus den gesetzlichen Renten- und Un-

fallversicherungen nicht zu den Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit; sie sind deshalb bei der Feststellung des Einkommensausgleichs nicht zu berücksichtigen. In einer am 15. Dezember 1960 stattgefundenen Besprechung mit Vertretern der Landesverbände der Krankenkassen und der Landesversorgungsverwaltung — vgl. Erl. v. 2. Februar 1961 — II B 3 — 4030.1 — ist Übereinstimmung darüber erzielt worden, daß die vorbezeichnete Regelung nur bei **arbeitsunfähigen** Beschädigten, die vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bereits eine Rente aus der Sozialversicherung bezogen haben, anzuwenden ist.

Zu der Frage, ob einem Beschädigten der Einkommensausgleich nach § 17 BVG auch dann weiterzuzahlen ist, wenn ihm nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligt wird, vertrete ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung folgende Auffassung:

Aus der Tatsache, daß ein Beschädigter eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält, kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß der Beschädigte nicht mehr arbeitsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung ist. Die Begriffe „Berufsunfähigkeit“ und „Erwerbsunfähigkeit“ decken sich nicht mit dem Begriff der „Arbeitsunfähigkeit“; sie sind im Gegensatz zu diesem Begriff nicht auf die bisher **tatsächlich ausgeübte** Erwerbstätigkeit abgestellt und schließen daher auch nicht aus, daß der Beschädigte weiterhin arbeitsunfähig ist, d. h. sich weiterhin in einem Gesundheitszustand befindet, bei dem er nicht oder doch nur unter der Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, seiner bisher ausgeübten Tätigkeit nachzugehen. Der Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit sollte dagegen der Krankenkasse Anlaß zu einer Nachprüfung — ggf. unter Beteiligung des vertrauensärztlichen Dienstes — geben, ob eine durch die anerkannten Schädigungsfolgen verursachte Gesundheitsstörung noch besteht, **und** ob diese noch Arbeitsunfähigkeit im Sinne der RVO verursacht. Stellt sich dabei heraus, daß keine Arbeitsunfähigkeit im Sinne der RVO mehr vorliegt, so entfällt damit der Anspruch auf Einkommensausgleich.

Sofern die vorerwähnte Prüfung ergibt, daß der Einkommensausgleich weiterzuzahlen ist, so ist zu beachten, daß die Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 17 Abs. 5 BVG nicht zulässig ist. Diese Rente kann weder zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit noch zu den gesetzlichen Geldleistungen, die wegen der Arbeitsunfähigkeit gewährt werden, gerechnet werden. § 17 Abs. 1 BVG steht diesem Ergebnis nicht entgegen, da die Frage, ob und inwieweit eine Einkommensminderung besteht, sich ausschließlich nach den Absätzen 2 und 5 dieser Vorschrift beurteilt.

2. Höchstbetrag des Einkommensausgleichs

Durch die Bestimmung des § 17 Abs. 2 letzter Satz BVG wird der Höchstbetrag des Einkommensausgleichs fest-

gelegt. Diese Bestimmung ist in Kenntnis der Tatsache getroffen worden, daß Beschädigte dadurch unter Umständen geringere Leistungen als nach bisher geltendem Recht erhalten.

3. Einkommensausgleich bei stationärer Behandlung

§ 17 Abs. 3 BVG bestimmt, daß sich bei stationärer Heilbehandlung der Einkommensausgleich für den Ehegatten und die Kinder (§ 33 b Abs. 2 und 3 BVG) sowie für sonstige Angehörige, die der Beschädigte vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit überwiegend unterhalten hat, um je fünf v. H. erhöht. Die Voraussetzung, daß der Beschädigte vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit überwiegend Unterhalt geleistet hat, bezieht sich ebenso wie im § 10 Abs. 3 Buchst. a) BVG auf die sonstigen Angehörigen. Zu diesen rechnen Verwandte und Verschwägerter des Beschädigten wie Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, Großeltern.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen,
Träger der Krankenversicherung
und ihre Verbände
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 591.

II.

Innenminister

Deutscher Feuerwehrtag und Internationale Ausstellung „Der Rote Hahn“

RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1961 —
III A 3/206 — 5236/61

Vom 21. bis 25. Juni 1961 finden in der Stadt Bad Godesberg der 23. Deutsche Feuerwehrtag und gleichzeitig in Köln die Internationale Ausstellung für Brand-, Strahlen- und Katastrophenschutz „Der Rote Hahn“ statt. Die Programme dieser Veranstaltungen sind in den Feuerwehrzeitschriften bekanntgegeben worden.

Der Deutsche Feuerwehrtag, der unter dem Motto „Der Feuerwehrmann — Helfer der Menschheit“ steht, ist mit den ersten Internationalen Feuerwehrwettkämpfen verbunden. Durch diese Veranstaltungen sollen der selbstlose Dienst der Feuerwehrmänner für die Allgemeinheit erneut in das Bewußtsein der Bevölkerung gebracht und die kameradschaftlichen Bande unter den Feuerwehrmännern aller Länder und Nationen gefördert und gefestigt werden. Aus diesen Gründen lege ich besonderen Wert darauf, daß alle freiwilligen Feuerwehren am Deutschen Feuerwehrtag teilnehmen. Ich bitte daher die Gemeinden, Abordnungen ihrer freiwilligen Feuerwehren zu den Veranstaltungen zu entsenden.

An die Gemeinden.

— MBl. NW. 1961 S. 592.

Anerkennung von FeuerschutzgerätenBek. d. Innenministers v. 29. 3. 1961 —
III A3 245 — 5657 61

Die nachfolgend aufgeführten Feuerschutzgeräte sind bei den zuständigen Zentralprüfstellen nach den Normvorschriften geprüft worden. Die Geräte entsprechen den Bestimmungen der einschlägigen Normblätter und werden hiermit im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt.

I. Feuerlöscharmaturen

Lfd. Nr.	Hersteller	Bezeichnung	Prüfnummer
1.	Fa. August Hoenig, Armaturen und Gerätebau, Köln-Nippes	A-Festkupplung mit Gummidichtring DIN 14 309	PVR-A 41 12 59 v. 20. 2. 1960
		A-Blindkupplung DIN 14 313 und DIN 14 323	PVR-A 42 13 59 v. 20. 2. 1960
		D-Blindkupplung DIN 14 310	PVR-A 43 14 59 v. 20. 2. 1960
		D-Festkupplung mit Gummidichtring DIN 14 306	PVR-A 44 15 59 v. 20. 2. 1960
		D-Druckkupplung DIN 14 301	PVR-A 45 16 59 v. 20. 2. 1960
		A-Saugkupplung DIN 14 323	PVR-A 46 17 59 v. 11. 5. 1960
2.	Fa. Franz A. Parsch, Ibbenbüren (Westf.)	C-Druckkupplung DIN 14 302	PVR-A 47 1 60 v. 27. 8. 1960
		B-Druckkupplung DIN 14 303	PVR-A 48 2 60 v. 27. 8. 1960
3.	Fa. Max Widenmann, Armaturenfabrik, Giengen (Brenz)	D-Festkupplung DIN 14 306	PVR-A 39 10 59 v. 11. 5. 1960

II. Druckschläuche

1.	Kowalit Gummikombinat Thüringen, Waltershausen (Thür.)	B un gummiert, flachgewebt roh	10—485
		C un gummiert, rundgewebt roh	10—486
		B un gummiert, flachgewebt — Silberflachs	10—487
		C un gummiert, rundgewebt — Silberflachs	10—488
		B gummiert, rundgewebt „Köper“	10—489
		C gummiert, rundgewebt „Köper“	10—490
		B gummiert, rundgewebt „Köper“	10—491
		C gummiert, rundgewebt „Köper“	10—492

Bezug: Bek. v. 8. 11. 1960 — MBl. NW. S. 2875 76

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerweherschule:

n a c h r i c h t l i c h :

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1961 S. 593.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Ministerialrat Dr. C. Broicher zum Ministerialdirigenten; Ministerialrat H. Köster zum Leitenden Ministerialrat; Oberregierungsrat R. Isselstein zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat B. Klempert zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat H. Vohs zum Regierungsdirektor; Regierungsrat Dr. H. Klauth zum Oberregierungsrat; Regierungsrat E. Koch zum Oberregierungsrat, — nach Versetzung vom Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Arnsberg —; Regierungsrat Dr. G. Lachmann zum Oberregierungsrat, Regierungsrat Dr. K. H. Pütz zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor K. Wächter zum Regierungsrat.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Oberforstmeister H. Haggney zum Landforstmeister bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Forstmeister W. Höfling zum Oberforstmeister beim Forsteinrichtungsamt NRW. in

Düsseldorf; Forstmeister z. Vv. H. Herzog zum Forstmeister beim Forsteinrichtungsamt NRW in Düsseldorf; Regierungsbauassessor H. Bernhardt zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt in Bonn; Regierungsvermessungsassessor H. Legeland zum Regierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Coesfeld.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat W. Hasselbusch beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Euskirchen.

— MBl. NW. 1961 S. 594.

Landesrechnungshof**Personalveränderungen**

Es wurden ernannt: Regierungsdirektor K. Schnitzel-Groß zum Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofs; Oberregierungsrat Dr. H. L. Simonis zum Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofs.

— MBl. NW. 1961 S. 594.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 14 v. 7. 4. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
2032	23. 3. 1961	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Innenministers auf dem Gebiete des Reise- und Umzugskostenrechts	175
2032	29. 3. 1961	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Justizministers für die Gewährung von Zuschüssen nach § 7 des Umzugskostengesetzes	176
2251	24. 3. 1961	Bekanntmachung der Kündigung des Staatsvertrages über die Liquidation des Nordwestdeutschen Rundfunks und die Neuordnung des Rundfunks im bisherigen Sendegebiet des Nordwestdeutschen Rundfunks vom 16. Februar 1955 (GS. NW. S. 920)	176
290	27. 3. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen	176
453	16. 3. 1961	Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über Preisauszeichnung zuständigen Verwaltungsbehörden	177
804	22. 3. 1961	Bekanntmachung über die Verlegung des Sitzes des Heimarbeitsausschusses für die Herstellung von Schneidwaren und Bestecken im Land Nordrhein-Westfalen	177

— MBl. NW. 1961 S. 594.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.